

GZ. RV/0646-W/2003

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen die Bescheide des Finanzamtes für den 12., 13., 14. Bezirk und Purkersdorf in Wien betreffend Einkommensteuer für die Jahre 2000 und 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### Entscheidungsgründe

Die Bw. erzielte in den Jahren 2000 und 2001 bei der F.M.C. GmbH & Co KG, einem Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Patienten mit chronischen Nierenerkrankungen, Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung brachte die Bw. Aufwendungen für eine "psychotherapeutische Weiterbildung" inklusive Nächtigungskosten, Diäten und Kilometergelder von insgesamt S 23.116,20 (für das Jahr

2000) sowie 97.408,00 (für das Jahr 2001) als Werbungskosten in Abzug. Mit Schriftsätzen vom 22. September 1998 und vom 31. Oktober 2002 bestätigte die F.M.C. GmbH & CoKG, dass die Bw. nach Beendigung einer Ausbildung in Elektrotechnik seit 1995 für diese in enger Zusammenarbeit mit den Ärzten der Dialysezentren die Betreuung von Heimdialysepatienten im Bereich medizinisch technischer Außendienst übernommen hatte. Diese Patienten befanden sich angesichts ihres neuen Lebensumstandes in einem massiven psychischen Ausnahmezustand, die konkrete "psychotherapeutischen Weiterbildung" unterstützte die Bw. demnach erfolgreich bei der Arbeit, die Patienten in der Durchführung der aufwendigen Dialysebehandlungen anzuleiten und auszubilden. Eine professionelle Versorgung von Dialysepatienten liege auch im Interesse der F.M.C. GmbH & CoKG, welche das Engagement der Bw. für ihre Weiterbildung zur "Integrativen Gestalttherapeutin" begrüßte. Die Bw. hätte sich im zunehmenden Maße für Psychologie und Psychotherapie interessiert, weshalb die gegenständliche Ausbildung nicht überraschend gewesen wäre.

Mit den Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2000 und 2001 vom 21. Februar 2003 versagte das Finanzamt die Anerkennung der als Werbungskosten beantragten Weiterbildungskosten mit der Begründung, es handle sich hierbei nicht um Fortbildungskosten, die dazu dienen, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und die Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Beruf zu verbessern. Vielmehr wären im gegenständlichen Fall die angefallenen Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausbildung ermöglichten, als Ausbildungskosten zu beurteilen. Dies werde auch durch den Umstand aufgezeigt, dass die Bw. durch die Ausbildung in "Integrativer Gestalttherapie" im Rahmen des Psychotherapeutischen Fachspezifikums die Möglichkeit hat, den Beruf einer Psychotherapeutin auszuüben. Darüber hinaus könne kein Zusammenhang zur konkret ausgeübten Tätigkeit eines Außendienstmitarbeiters, dessen Aufgabe es ist, Patienten im technischen Umgang mit Heimdialysegeräten einzuschulen, oder einer damit verwandten Tätigkeit erblickt werden, zumal ein Psychotherapeut grundsätzlich alle Menschen mit jeder Art von psychischen Problemen behandle.

In der gegen die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2000 und 2001 gerichteten Berufung führte die Bw. im wesentlichen aus, dass es in ihrem Beruf darum gehe, die Patienten solange zu betreuen, bis diese selbständig in der Lage sind, Bauchfelldialysebehandlungen zu Hause durchzuführen. Bei einer Bauchfelldialyse werden nur zu einem geringen Anteil technische Geräte verwendet, zumal das Bauchfell selbst als Dialysemembran fungiere. Die Arbeit mit chronisch kranken Menschen sei eine wichtige Zielgruppe der

Psychotherapie. Die Bw. lerne die Patienten in einem Zeitpunkt kennen, in dem diese sich in einem enormen psychischen Ausnahmezustand befinden. Es wäre demnach zu wenig, für diese Arbeit nur Talent zu haben, vielmehr wäre es unumgänglich, über ein psychologisch fundiertes Wissen zu verfügen. Daher sei für die Durchführung ihrer jetzigen Tätigkeit unbedingt eine psychologische Weiterbildung erforderlich, dies werde von der F.M.C. GmbH & CoKG verlangt. Die Bw. beabsichtige zudem, als Psychotherapeutin selbständige Einkünfte zu erzielen, und sei gerade dabei, eine Praxis einzurichten. Schwerpunkt der selbständigen Tätigkeit werde die Behandlung von Dialysepatienten sein.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 in der für die Streitjahre geltenden Fassung sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit als Werbungskosten abzugänglich.

Berufsfortbildung liegt vor, wenn bereits ein Beruf ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung des bisherigen Berufes dienen (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161).

Berufsausbildung hingegen ist gegeben, wenn die Bildungsmaßnahmen der Erlangung eines anderen Berufes dienen. Für die Klärung der damit im Zusammenhang stehenden wesentlichen Frage der Berufsidentität ist das Berufsbild maßgebend, wie es sich nach der Verkehrsauflistung auf Grund des Leistungsprofils des jeweiligen Berufes darstellt (VwGH 16.9.1986, 86/14/0114; 30.1.1990, 89/14/0212).

Die Bw. bildete im Streitzeitraum Dialysepatienten, die einer aufwendigen und selbstverantwortlichen Heimdialysetherapie bedurften, aus und begann im Jahre 2000 die Ausbildung in Integrativer Gestalttherapie im Rahmen des Psychotherapeutischen Fachspezifikums, die unter anderem den erfolgreichen Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums voraussetzt.

Ziel der im ausgeübten Beruf zu beurteilenden Dienstleistungen ist es vordergründig den Patienten mit chronischem Nierenversagen Kenntnisse im Bereich der Dialysebehandlung, insbesondere des Verfahrensablaufes, zu dem selbstverständlich auch der Umgang mit technischen Hilfsmitteln zählt, zu vermitteln, sodass die Kranken letztlich befähigt werden, diese Behandlungsform allein und selbstverantwortlich zu Hause durchzuführen.

Die Ausbildung zum "Integrativen Gestalttherapeuten" soll im wesentlichen die Vermittlung von Fähigkeiten umfassen, spezielle individuelle Störungsbilder und Erkrankungen sowie pathologische Gruppenphänomene und – prozesse entsprechend zu diagnostizieren und mit den Möglichkeiten der Gestalttherapie geeignete Behandlungsstrategien zu deren Linderung bzw. Beseitigung zu entwickeln. Die gewählten Bildungsmaßnahmen befähigen die Bw. jedenfalls, einen anderen als den bisherigen Beruf auszuüben, und liefern demnach die Grundlage für einen neuen Beruf, weshalb die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten jedenfalls Ausbildungskosten sind. Dies wird letztlich auch durch die Berufungsausführungen aufgezeigt, wonach die Bw. zukünftig selbstständig als Psychotherapeutin tätig werden wolle und bereits mit der Einrichtung einer Praxis begonnen habe.

Nach der im Berufungsfall anzuwendenden Bestimmung des § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 sind sowohl Aus- als auch Fortbildungsmaßnahmen des Steuerpflichtigen, wenn sie einer weiteren Berufsentwicklung in dessen ausgeübtem oder in einem dem ausgeübten Beruf artverwandten Beruf dienen, abzugsfähig.

Schon aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass ein derartiger für die Abzugsfähigkeit mit dem ausgeübten oder einem artverwandten Beruf erforderlicher Zusammenhang zu verneinen ist. Dies auch deshalb, da nach der Verkehrsauffassung Schwerpunkt der Betreuung von Dialysepatienten die Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse zur selbständigen Anwendung der zweifelsohne die Kranken sehr belastenden Therapie ist, während die Ausbildung zur Psychotherapeutin nach dem Inhalt keine spezifische fachliche Weiterbildung im bisher ausgeübten Beruf, vielmehr eine umfassende Ausbildung für Behandlungsverfahren zur Besserung oder Heilung von seelisch bedingten, seelisch - körperlichen Leiden, darstellt und insoweit von einem anderen Berufsbild auszugehen ist. Entscheidungsrelevant dabei ist, dass die durch die besagte Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in unterschiedlichen Bereichen zur Anwendung gelangen können und nicht nur auf das Behandlungsverfahren bei der Betreuung von Dialysepatienten abstellt, auch wenn die durch die besagte Ausbildung vermittelten Kenntnisse für den bisher ausgeübten Beruf zweifelsohne von Vorteil sind und darüber hinaus im Interesse der F.M.C. GmbH & CoKG gelegen sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 22. Mai 2003